



ÜBERSICHT 1:10.000

**ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG**

NR. DER ÄNDERUNG	RATSBESCHLUSS VOM	ÄNDERUNGSZWECK
1	12.04.1979	WAR: VERSORGSFLÄCHE WIRD OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
2	12.04.1979	WAR: NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD: VERSORGSFLÄCHE (TRAPFO ca. 320 x 450 m.)
3	12.04.1979	VERÄNDERUNG DES SICHTRECKS BRANDHORSTSTRASSE / B 61 UND DES LAMMCHUTTWALLS. VERÄNDERUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN, BAUFLECHEN UND DER GRÜNFLÄCHE SOWIE DER GEPLANTEN FLURSTÜCKSGRENZEN (VORSCHLAG) SIEHE AUCH FESTSETZUNGEN ZH 1.3 NR. 1.314
4	12.04.1979	VERÄNDERUNG DER ÜBERFÜHRUNG ÜBER DIE GEPLANTE B 61 NACH DEN PLANFESTSTELLUNGSUNTERLAGEN DES L 578 A MINDEN. - REDUZIERUNG DER BAUFLECHEN SOWIE VERÄNDERUNG DER GEPL. FLURSTÜCKSGRENZEN (VORSCHLAG) -
5	12.04.1979	WAR: NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD: DIE ERGÄNZUNGSTRASSE WIRD ALS VERKEHRSFLÄCHE, FUSSWEG FESTGESETZT. VERÄNDERUNG DER BAUFLECHEN SOWIE DER GEPL. FLURSTÜCKSGRENZEN (VORSCHLAG) -
6	OHNE	BEZUG: RI VERLEHUNG DES RP-DETMOLO VOM 7.9.1979 AZ 51.07.18.20-44. DIE VERKEHRSFLÄCHENBEREICHUNG DER BRANDHORSTSTRASSE ÜBER RI ÜBERTRAGEN. RI AUF 15,5M. ALS WOHNSAMMELSTRASSE ERHÄLT SIE EINE GLEICHMÄSSIGE BREITE VON 15,5M. - VERÄNDERUNG DER VERKEHRSFLÄCHENBEREICHUNGS-LINIEN UND DER BAUGRENZEN

Bebauungsplan "Judenberg" Erschließung der Fläche zwischen Westfalenstraße - B 61 neu, Bergtrift und Mittelweg

ENTWURF IN ROT ENTSPRECHEN DEN ÄNDERUNGEN

2. DER BEBAUUNGSPLAN HAT FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGEN:

0.1 § 2, 3, 4 und 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.01.1979 (GV.NW. S. 91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.09.1978 (BGBL. I. S. 2275), (BERICHTIGT BGBL. I. S. 1957 GEÄNDERT DURCH VEREINBARUNG NOVELLE VOM 3.12.1978 (BGBL. I. S. 3281))

0.2 § 103 DER BAURORUNG FÜR DAS LAND NORD-RHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.01.1979 (GV.NW. S. 91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.07.1974 (GV.NW. S. 214) MIT ERGÄNZENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN IN VERBINDUNG MIT § 4 DES 1. VERORDNUNG ZUM DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES VOM 22.10.1960 (GV.NW. S. 431), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE DRITTE VERORDNUNG VOM 21.04.1970 (GV.NW. S. 29) UND 1969 UND 1970 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976

0.3 VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBL. I. S. 174)) IN VERBINDUNG MIT DEM RI ERASS DES MINISTERS FÜR ARBEIT, SOZIALWESEN UND SOZIALES VOM 25.07.1976 (MBl. Nr. 8, 892/8 (MBl. Nr. 24)), ZULETZT GEÄNDERT DURCH RE. ERASS VOM 2.11.1977 (MBl. Nr. 5, 1948)

0.4 § 1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORD-RHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.12.1974 (GV.NW. S. 91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21.04.1977 (GV.NW. S. 274)

0.5 BUNDES-IMMISSIONSCHUTZGESETZ (BImSchG) VOM 18.3.1974 (BGBL. I. S. 721) Bsp. S. 1193, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 14.12.1979 (BGBL. I. S. 341, BERICHTIGT 1975 S. 647)

1.-3. FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "JUDENBERG"

1. DER BEBAUUNGSPLAN SETZT GEMÄSS § 9 (1) BAUG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT ODER TEXT FEST:

1.1 DAS BAULAND UND FÜR DAS BAULAND

1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINES WOHNGEBIET § 4 Bau NVO

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 Bau NVO

GEMÄSS § 14 (2) BAUNVO KÖNNEN DIE DER VERSORUNG DER BAUGEBIETE MIT ELEKTRICITÄT, GAS, WÄRME SOWIE ZUR ABSTÜTUNG VON ABWASSER GEMEINDE INERNANLAGE ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN EINE BEFRÄCHTIGUNG DER ZWECKEN NUTZUNG DARF NICHT DAVON AUSGEHEN.

1.1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.2.1 FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN § 17 (1) BAUNVO UND DIE FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES.

1.1.2.2 DIE ZAHL DER VOLLESGESCHOSS IST ALS HÖCHSTZAHLE RHM ZH 1.1.

1.1.2.3 HÖH ZH IN EINEM KREIS, V.N. ZWINGEN VORGESCHRIEBEN.

1.1.2.4 FÜR GRUNDSTÜCKE DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUSSCHLIESSLICH FÜR GARAGEN FESTGESETZT SIND DARF EINE AUSNAHME VON DER NACH § 17 (1) BAUNVO HÖCHSTZUGELASSEN GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE GEMÄSS § 17 (1) ZUGELASSEN WERDEN.

1.1.3 BAUWEISE

1.1.3.1 OFFENE BAUWEISE

IN BEBAUUNGSPLAN SIND FLÄCHEN BESPONDERS FESTGESETZT, AUF DENEN NUR

1.1.3.1.1 EINZEL- UND DOPPELMÄUSER ZUGELASSEN SIND.

1.1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH

1.1.4.1 BAUGRENZEN BEZEICNET

1.1.4.2 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

1.1.4.3 DIE SONSTIGEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERHALTEN BIJ MASTER ENTSPRECHEND IHRE NUTZUNG NACH NACHFOLGENDEN FESTSETZUNGEN.

1.1.4.4 GEMÄSS § 23 (5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS NEBENANLAGEN IN SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE BEFRÄCHTIGUNG ÜBER 70cm HOHE INNERHALB DER SICHTREIHE

1.1.4.5 NICHT ZULASSIG SIND

DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESCHEIT IM BAULICHEN ODER IN DER ANLAGEFLÄCHE ZUGELASSEN SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.

1.1.5 MINDESTGRÖSSE DER BAUG. INDTÜCKE

1.1.5.1 DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUG. INDTÜCKE FÜR WOHNHÄUSER BETRÄGT INNERHALB DES PLANGEBIETES, FÜR DIE EINE ZWISCHENSCHOSSE OFFENE HAUPTWEGE MIT 650cm FÜR EINZELHAUSENBETRÄGT.

1.1.5.2 AUSNAHMEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN AUF DEM GRUNDSTÜCK ODER TEIL LINES DOPPELHAUSEN ERREICHT WERDEN KÖNNEN.

1.1.7 FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN

1.1.7.1 OFFENE FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN FESTGESETZT SIND DURCHFÜR SIE NUR AUF DIESEN FLÄCHEN ZUGELASSEN WERDEN.

1.1.8 VERSORGSFLÄCHEN

1.1.8.1 TRAPFOSTRASSE ca. 320 x 450m

1.1.9 FÜHRUNG OBER- SOWIE UNTERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN

1.1.9.1 GASFÜHRUNG OBER- SOWIE UNTERIRDISCH MIT SCHUTZSTREIFEN

1.2 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

1.2.1 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN Z.B. VON BAUGEBIETEN

1.3 VERKEHRSFLÄCHEN

1.3.1 DIE VERKEHRSFLÄCHEN WERDEN BEZEICNET DURCH DIE

1.3.1.1 BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHE

1.3.1.2 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

1.3.1.3 VERKEHRSFLÄCHE (GRÜNANLAGE)

1.3.1.4 VERKEHRSFLÄCHE (BUSCHUNG)

1.3.1.5 VERKEHRSFLÄCHE (LÄRM-SCHUTZFLÄCHE)

1.3.1.6 VERKEHRSFLÄCHE (LÄRM-SCHUTZFLÄCHE) ODER FÜR WIE

1.3.1.7 VERKEHRSFLÄCHE (LÄRM-SCHUTZFLÄCHE) ODER FÜR WIE

1.3.1.8 LÜCKENLOSE EINFAHRTSÖFFNUNGEN

1.3.1.9 SCHUTZPFLANZUNG NACH VORTRIM 11005-F 2 A 7, 81M SCHÜD-FRD NACH § 1, 46 AB (AZ 85 (AZ) IN VERBINDUNG MIT § 5, 46, ZIFFER 1 UND 3, 51 BAUG.

1.3.15 OFFENE FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN FESTGESETZT SIND DURCHFÜR SIE NUR AUF DIESEN FLÄCHEN ZUGELASSEN WERDEN.

1.3.16 OFFENTLICHE PARFÄCHEN

1.3.17 FUSSWEG

1.3.18 GRÜNFLÄCHEN

1.3.19 OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

1.3.2 KINDERSPIELPLATZ

AUF DER GRÜNFLÄCHE SIND BAULICHE ANLAGEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN, SOWEIT SIE MIT DEM NUTZUNGSZWECK DIESE FLÄCHE VEREINBAR SIND

2. AUSSERERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

2.1 DIE DÄCHER DER 2-GESCHOSSEN WOHNBÄUDE SIND ALS SATTEL- ODER WILDMÄH AUSZUBILDEN, MAX. SATTELDACHNEIGUNG 45°, MAX. WILDMÄHNEIGUNG 45°

2.2 DIE DÄCHER DER 1-GESCHOSSEN WOHNBÄUDE SIND ALS SATTEL- ODER WILDMÄH AUSZUBILDEN, MESCHUNG DEN DACHTORNEN IST NICHT ZULASSIG, MAX. SATTELDACHNEIGUNG 45°, MAX. WILDMÄHNEIGUNG 45°

2.3 DIE MINDESTDACHNEIGUNG BETRÄGT 25°

2.4 GARAGENBÄUDE MIT MEHR ALS EINEM STELLPLATZ SOWIE ALLE NEBENANLAGEN SOWEIT ERFORDERLICH ERHALTEN PLAGIADACHER.

2.5 DACHAUFBAUEN SIND IN KEINEM FALLE ZULASSIG.

2.6 DIE SOCKELHÖHE DARF MAX. 0,50M BETRAGEN.

2.7 DIE FÜR DIE DACHNEIGUNG ENTSPRECHEND ÜBERSTRASSENSEITIGEN BAUGRENZEN PARALLEL HIERZU WIRD BESCHRIEBEN.

2.8 DER NATURICHE GELÄNDEVERLAUF INNERHALB DER ORNSTÜCKE IST AUCH IM BEREICH DER GEBÄUDE BEIHALTEN, AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRÄBUNGEN FÜR TERRASSEN UND FREIZEITE BIS SOCKELHÖHE SIND ZULASSIG.

2.9 STRASSENRIEHE ENZUEHENDE ABSTELLPLATZE FÜR SIEBELHÄLTER SIND IN SOBRANKFORM HERZUZUELLEN UND MIT BUSCHWERK ZU UMPFLANZEN.

3. GRENZE DES RAUMLICHERN GELTUNGSBEREICHES

3.1 GRENZ DES RAUMLICHERN GELTUNGSBEREICHES DES BEB. PLANES

9. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

VERSTOSSE GEGEN DIE GEMÄSS § 103 BAUNVO IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN WERDEN GEMÄSS § 101 (1) BAUNVO ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEANDNET.

10. ERLÄUTERUNGEN UND NÄCHTTLICHE ANGABEN

VORHD. BEBAUUNG

FLURSTÜCKSGRENZE

FLURGRENZE

FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT (VORSCHLAG)

I-gesch.	II-gesch.
GRZ 0,4	0,4
GRZ 0,5	0,8

BAUNVO 1977 (215)

NACHTRÄGLICHE WÄNDERUNGEN NICHT AUF GRZ ANGEZEICHNET.

10.8 DARSTELLUNGEN AUSSERHALB DES RAUMLICHERN GELTUNGSBEREICHES (D.H. BEBAUUNGSPLANES) HABEN KEIN NÄCHTTLICHES CHARAKTER.

20.1 ENTWURF UND AUSARBEITUNG DES PLANES

ING. (1942) Bugelman

TECHN. ZEICHNER: Becke

MINDEN, DEN. 4.1.1979

KREIS MINDEN-LIBBECKE DER OBERKREISDIKTOR - PLANUNGSAUSSCHUSS - LA

KREISBAUDIREKTOR

PETERSHAGEN, DEN. 6. Dez. 1979

DER OBERKREISDIKTOR LA

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

20.2 DIE DARSTELLUNG DES GESCHWÄRTIGEN ZUSTANDES STAMMT MIT KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN, DEN. 21. MÄRZ 1979

KREIS MINDEN-LIBBECKE DER OBERKREISDIKTOR - VERMESSUNGSAMT - LA

(Baumeister)

KREISVERMESSUNGSAMT

20.3 ES WIRD BESCHNITTEN DASS DIE FESTLEGGUNG DER STÄDTLICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN. 21. MÄRZ 1979

KREIS MINDEN-LIBBECKE DER OBERKREISDIKTOR - VERMESSUNGSAMT - LA

KREISVERMESSUNGSAMT

PETERSHAGEN, DEN. 6. Dez. 1979

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

20.4 DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDEBAUGESETZES VOM 18.09.1974 (BGBL. I. S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT PETERSHAGEN VOM 18.09.1974 GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORD-RHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.12.1974 (GV. NW. S. 91) AUFGESTELLT WORDEN.

20.5 DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF ERSCHEINUNG DER ÜBERVORBEREITUNG GEMÄSS § 11 (1) DES BUNDEBAUGESETZES VOM 18.09.1974 (BGBL. I. S. 2256) ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

PETERSHAGEN, DEN. 6. Dez. 1979

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

20.6 DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 10 DES BUNDEBAUGESETZES UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORD-RHEIN-WESTFALEN VOM RAT DER STADT PETERSHAGEN AM 18.09.1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

PETERSHAGEN, DEN. 12.2.1979

DER OBERKREISDIKTOR LA

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

20.7 DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HERMIT GEMÄSS § 20 BAUNVO VOM 27.01.1979 (GV. NW. S. 91) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.

AZ: 35.21.11-12.2.79

MINDEN, DEN. 12.2.79

20.8 DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDEBAUGESETZES MIT VERLEGGUNG VOM 11.11.1974 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLO, DEN. 11.11.1974

AZ: 35.21.11-12.2.79

20.9 DIESER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG WIRD GEMÄSS § 10 BAUNVO AM 12.2.1979 ZU JEDERMANN EINSICHT BEFRIEGELIEN, DIE GENEHMIGUNG IST AM 22.02.1979 ÖRTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

PETERSHAGEN, DEN. 12.2.1979

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG

SIEHE OBEN

**STADT PETERSHAGEN**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 15**

**"JUDENBERG"**

M.1:1000

AMTLICHE KATASTERUNTERLAGE

GEMARKUNG PETERSHAGEN

FLUR 12

AUSLEGUNGS-AUSFERTIGUNG

1.- AUSFERTIGUNG

GRÖSSE DES PLANGEBIETES ca. 15,3 HA

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM PLAN MIT TEXTTEIL UND EINER BEGRÜNDUNG